

Ausfüllanleitung und Informationen zum Antrag auf kassenartenübergreifende Pauschalförderung für Selbsthilfegruppen (SHG) in Thüringen

Allgemeines

Die Pauschalförderung (Gemeinschaftsförderung der gesetzlichen Krankenkassen) wird als Zuschuss für **regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen in der alltäglichen Selbsthilfearbeit** gewährt.

Besondere Voraussetzungen zur Förderung als Selbsthilfegruppe (SHG) sind:

- Die Gruppengröße umfasst mindestens sechs Mitglieder.
- Die SHG weist eine verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit nach. Der Wirkungskreis ist die Kommune, der Kreis, die Region. Die SHG sollte bei einer regionalen Kontaktstelle oder der Landeskontaktstelle gelistet sein.
- Das Angebot wird regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.
- Die SHG ist offen für neue Mitglieder.
- Gruppenmitglieder und Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich und ohne professionelle Leitung. Dies schließt eine gelegentliche Hinzuziehung von Expertinnen und Experten zu bestimmten Fragestellungen nicht aus.
- Ein Gründungstreffen fand statt, wurde protokolliert und damit die Existenz der SHG nachgewiesen.
- Die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit sind bei Nutzung digitaler Anwendungen und Angebote jederzeit einhalten. Das ist im Antrag belegt.
- Die SHG hat ein ausschließlich für die Zwecke der Selbsthilfe genutztes Bankkonto.

Die Fördermittel sind zur Verwendung im aktuellen Förderjahr (01.01.-31.12.) ausschließlich für förderfähige Aufwendungen bestimmt und sind unter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen.

Bei Fragen zum Antrag bzw. zum Verwendungsnachweis setzen Sie sich mit dem für Ihren Antrag zuständigen Ansprechpartner des Arbeitskreises Selbsthilfeförderung der GKV in Thüringen in Verbindung.

Aufbewahrungsfrist

Die Krankenkassen/-verbände sind verpflichtet, stichprobenartige Prüfungen durchzuführen. Daher sind für einen Zeitraum von **sechs** Jahren nach Beendigung des Förderverfahrens Belege vorzuhalten, anhand derer die verausgabten Fördermittel nachgewiesen werden müssen.

So sind zum Beispiel bei einer Abgabe des Verwendungsnachweises im Jahr 2025 die Belege bis zum 31.12.2031 aufzubewahren.

Angaben zur Selbsthilfegruppe

Notieren Sie die Angaben zu Ihrer Selbsthilfegruppe (korrekter Titel) und die entsprechenden Ansprechpartner.

Bitte beachten Sie, ob die Post an eine private Adresse (ohne Angabe des Namens der Selbsthilfegruppe) oder eine Einrichtung (z. B. Verein, Organisation, Kontaktstelle o. ä.) gehen soll.

1. Ansprechpartner/-in der SHG

Hier werden die Kontaktdaten des 1. Ansprechpartners der Selbsthilfegruppe benannt. Die Post- und E-Mailadresse wird für die Anschreiben an die Gruppe genutzt.

Bitte beachten Sie, ob die Post an eine private Adresse (ohne Angabe des Namens der Selbsthilfegruppe) oder eine Einrichtung (z. B. Verein, Organisation, Kontaktstelle o. ä.) gehen soll.

2. Ansprechpartner/-in der SHG

Hier besteht die Möglichkeit, einen zweiten Ansprechpartner zu benennen, falls der erste Ansprechpartner nicht erreichbar ist.

Bankverbindung

Bitte benennen Sie hier einen Ansprechpartner, falls Rückfragen zum Konto und zum Bankgeschäft bestehen.

Die Selbsthilfegruppe benennt ein **nur für die Zwecke der Selbsthilfe gesondertes Konto**. Für dieses Konto müssen mindestens zwei Vertreter der Gruppe unterschiftsberechtigt sein.

Für **selbständige Selbsthilfegruppen** besteht die Möglichkeit, ein Unterkonto eines Girokontos, ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto anzugeben. Ein Konto, das gemeinsam für private Zwecke und Zwecke der Selbsthilfe verwendet wird, ist ausgeschlossen.

Unselbständige Selbsthilfegruppen benennen ein buchhalterisches (Unter-)Konto des Vereins, dem sie angegliedert sind. Es ist sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für die Zwecke der Selbsthilfegruppe verwendet werden.

Krankheitsbild

Tragen Sie das Krankheitsbild ein, mit dem sich die Gruppe befasst (siehe Krankheitsverzeichnis im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung unter [Selbsthilfe - GKV-Spitzenverband](#)).

Angaben zu den SHG-Treffen

Ihre Gruppe ist nur förderfähig, wenn es regelmäßige Treffen **zum Erfahrungsaustausch** (unabhängig von einer sportlichen Betätigung, wie z. B. Funktionstraining und Rehasport) gibt.

Auch digitale Angebote/Anwendungen können zum Erfahrungsaustausch genutzt werden. Unter digitalen Anwendungen sind Computerprogramme oder Apps zu verstehen, die bestimmte Dienste ermöglichen (z. B. Videokonferenzen). Dabei sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Geben Sie Tag und Uhrzeit sowie den Ort des Treffens der SHG an.

In Selbsthilfegruppen finden sich Betroffene zum Austausch zusammen. Sie profitiert von der Betroffenenkompetenz der Teilnehmer. Deshalb soll die Gruppe auch von Betroffenen oder Angehörigen von Betroffenen angeleitet werden.

Damit interessierte Betroffene mit Ihnen Kontakt aufnehmen können, sollte die SHG bei einer Kontaktstelle in Ihrem Landkreis/kreisfreie Stadt gemeldet sein.

Teilnehmer / Mitgliedschaft in einem Verein

Tragen Sie die durchschnittliche Anzahl der Teilnehmer Ihrer Gruppe ein.

Die Gruppe muss offen sein für die Aufnahme neuer Teilnehmer.

Ist Ihre Gruppe Mitglied in einer Bundes- oder Landesorganisation (e. V.) so ist dies hier einzutragen, inklusive einem ggf. zu zahlenden Mitgliedsbeitrag.

Medien

Geben Sie hier an, wie die SHG öffentlich bekannt gemacht wird.

Angaben zur beantragten Pauschalförderung

Stellen Sie das erste Mal einen Antrag auf Pauschalförderung, dann fügen Sie unbedingt die benannten Dokumente, wie Gründungsprotokoll und Nachweis zur Kontoeröffnung, als Anlagen bei. Das Gründungsprotokoll muss mindestens folgende Angaben beinhalten:

- Tag der Gründung
- Aufgabenbeschreibung (Zweck der Selbsthilfegruppe/Krankheitsbild)
- Ort des Treffpunkts der Selbsthilfegruppe
- Unterschrift der Gruppenleitung

Als Starthilfe bei Gründung im Vorjahr und aktuellen Förderjahr kann die SHG einen maximalen Zuschuss von 500 € (ohne Bezuschussung technischer Geräte) erhalten. Voraussetzung ist, dass sich die SHG seit ihrer Gründung mindestens 3 Monate lang regelmäßig trifft.

Geplante Einnahmen

Bitte geben Sie hier alle geplanten Einnahmen der SHG an.

Die Einnahmen müssen bei der Förderung berücksichtigt werden, es sei denn, die Einnahmen bzw. Anteile der Einnahmen sind für einen bestimmten Zweck bereits vorgesehen (z. B. Einnahmen von der Kommune werden für die Durchführung einer SH-Veranstaltung verplant, diese Kosten werden aber nicht im Antrag als Ausgaben aufgeführt). Tragen Sie diese zweckgebundenen Einnahmen bitte entsprechend ein, diese werden dann von den Gesamteinnahmen abgezogen und für die Fördersumme nicht berücksichtigt.

Geplante Ausgaben

Kosten für regelmäßige Aktivitäten, Angebote und Maßnahmen

Bitte geben Sie hier unter Beachtung **der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** die geschätzten Aufwendungen für regelmäßige Aktivitäten, Angebote und Maßnahmen an, die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben haben. Dies können z. B. Schulungen, Fort- und Weiterbildungen, Tagungs-, Kongress- und Messebesuche, satzungsrechtlich erforderliche Gremiensitzungen, Patienten/-innentage, Jahrestreffen oder Angehörigentreffen sein.

Regelmäßig bedeutet, dass es sich um Aktivitäten, Angebote und Maßnahmen handelt, die jährlich wiederkehrend, mindestens jedoch alle zwei Jahre (z. B. Selbsthilfetage) stattfinden.

Sollte die Seite 5 des Antrages für Ihre geplanten Aktivitäten nicht ausreichend sein, fügen Sie bitte ein gesondertes Blatt bei.

Für Schulungen, Fort- und Weiterbildungen, Tagungs- und Kongressbesuche ist der Zuschuss je Veranstaltung auf **max. drei Teilnehmer** begrenzt. Die Inhalte und Ergebnisse der Veranstaltungen können anschließend durch die Teilnehmer im Rahmen der Gruppenarbeit in die Gruppe transportiert werden.

Für die förderfähigen Veranstaltungen sind die Fahrt- und Übernachtungskosten sowie die Teilnahmegebühren förderfähig (inkl. Parkgebühren bis max. 10 €/Tag). Legen Sie ggf. Einladungen und/oder Kostenvoranschläge (z. B. zu Hotelkosten) bei.

Förderfähig sind entsprechend der Thüringischen Reisekostenverordnung die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel der 2. Klasse. Alternativ werden die Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug mit **0,38 €** pro Kilometer bezuschusst. Bitte bilden Sie Fahrgemeinschaften.

Für Übernachtungskosten werden max. **100,00 €** für eine Übernachtung pro Person angerechnet. Hinweis: Die **Übernahme von Bewirtungs- und Verpflegungskosten ist ausgeschlossen**.

Planen Sie selbst regelmäßige Aktivitäten und Angebote, können Raummieten, Technik, Honorare bzw. Referentenkosten sowie Reisekosten für die Referenten abgerechnet werden. Wird kein Honorar verlangt, kann ein Präsent bis max. 20 € bezuschusst werden.

Hierzu zählen auch Aufwendungen zur Herstellung von Barrierefreiheit (z. B. für Gebärdensprache und Schriftdolmetschung).

Aufwendungen für Fahrtkosten in Kliniken zur Vorstellung der Selbsthilfegruppe - auch bei möglichen neuen Mitgliedern - oder zum Besuch von Mitgliedern der Selbsthilfegruppe bei länger andauernder Krankheit sind förderfähig.

Fördermittel für ein **einmaliges und zeitlich begrenztes Projekt** beantragen Sie bitte über die kassenindividuelle Projektförderung bei einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl.

Eine Vermischung von Pauschal- und Projektförderung bzw. die gleichzeitige Antragstellung bei mehreren Krankenkassen zu einem Projekt ist nicht zulässig (Ausschluss von Doppelfinanzierungen).

Hinweis: Fahrtkosten zu den regelmäßigen Gruppentreffen sind **nicht** förderfähig.

Sachkosten und sonstige Ausgaben

Miet- und Nebenkosten

Miet- und Nebenkosten für Räumlichkeiten können in einem angemessenen Rahmen übernommen werden. Der angemessene Rahmen richtet sich z. B. nach Gruppengröße, Häufigkeit und Art der Raumnutzung.

Bitte legen Sie dem Antrag eine Kopie des Mietvertrages oder einen Beleg der Mietkosten ab einer Höhe von **500,00 EUR** jährlich bei.

Anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen sowie Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen, z. B. auch für Rehasport und Funktionstraining sind **nicht** förderfähig.

Büromaterial

Büromaterial (z. B. z. B. Papier, Stifte, Briefumschläge, Standard-Softwareprogramme, Antivirenschutz-Programme, Druckerpatronen) ist in einem angemessenen Rahmen förderfähig.

Die Ausstattung eines Raumes mit Möbeln, Dekomaterialien, Geschirr sowie technischen Hausgeräten (z. B. Kühlschrank, Kaffeemaschine) ist **nicht** förderfähig.

Eine Ausnahme bildet die Anschaffung eines abschließbaren Aktenschrankes/Rollcontainers zur Aufbewahrung von Dokumenten der SHG im Sinne des Datenschutzes.

Die Einrichtung eines neuen Laptops/PC wird mit max. 100 € gefördert.

Kontoführungsgebühren

Kontoführungsgebühren und Nebenkosten des Geldverkehrs können ausschließlich für das Konto der SHG gefördert werden.

Porto

Das Porto für den Briefverkehr der SHG ist förderfähig.

Regelmäßige Ausgaben Kommunikation (Telefon, Handy, Internet)

Bitte beachten Sie, dass hier ausschließlich Kosten förderfähig sind, die im direkten Zusammenhang mit der Selbsthilfearbeit entstehen. Schätzen Sie dazu den Anteil der Nutzung für die Selbsthilfearbeit und den Anteil zur privaten Nutzung ab. Maximal werden 180 € pro SHG gefördert.

Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote und Anwendungen

Hier können z. B. Kosten für Software und Lizenzen für Videokonferenzsysteme, Unterhalt/Betriebskosten, Relaunches, Updates bezuschusst werden.

Homepagepflege/-aktualisierung

Regelmäßige Aufwendungen für die bestehende Homepage der SHG sind förderfähig.

Wird eine Homepage neu entwickelt und erstellt, dann ist das eine einmalige Aufwendung und kann über **eine Projektförderung** beantragt werden.

Anschaffung technischer Geräte

Benennen Sie hier bitte, **welche** technischen Geräte angeschafft werden sollen.

Folgende Bezuschussungen können **alle 4 Jahre maximal** bei Neuanschaffung technischer Geräte **pro Selbsthilfegruppe** erfolgen:

- PC/Laptop max. 500 €
- Beamer max. 300 €
- Drucker/Scanner/Kopierer insges. max. 200 €
- Mobiltelefon max. 150 €

Hierbei sind der Bedarf sowie die wirtschaftliche Mittelverwendung zu beachten.

Ausleihgebühren für technische Geräte sind förderfähig, wenn diese Technik nicht bereits vorher aus Fördermitteln finanziert wurde.

Audio-, Foto- und Videotechnik ist **nicht** förderfähig.

Fachliteratur

Fachliteratur zum Krankheitsbild, zur gesundheitsbezogenen Selbsthilfe sowie zu verwaltungsmäßigen Themen sind in einem angemessenen Rahmen förderfähig.

Sonstige Ausgaben

Sonstige Ausgaben sind ebenfalls zu benennen. Das könnte z. B. Folgendes sein:

Kosten für Bastelmaterial, Zeichenutensilien und Kleinsportgeräte sind in angemessenem Verhältnis zur Gesamtförderung bis max. 200 € möglich.

Im Rahmen der **selbsthilfebezogenen** Tätigkeit können **eingetragene Vereine (e. V.)** folgende Gebühren abrechnen:

- Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
- Rechtsberatungskosten, z. B. für die Eintragung ins Vereinsregister, Satzungsänderungen, Auflösung bzw. Fusion des Vereins oder Klärung von Datenschutzanforderungen
- Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche, Veranstalterhaftpflicht, Mietsachschäden-, Inventar- und Elektronikversicherung

Mitgliedsbeiträge für Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene sowie für Fachverbände (bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit) können entsprechend gefördert werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Regelmäßig erscheinende Druckmedien und digitale Medien

Die Aufwendungen für Mitgliederzeitschriften, Newsletter, Flyer, Internet- und Social-Media-Auftritte, regelmäßige Videos oder Podcasts inkl. Aufwendungen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit werden hier aufgeführt und gefördert.

Hierzu zählen auch die Aufwendungen für den Nachdruck von Medien.

Aufwendungen zur Verteilung der Medien und Bewerbung der SHG

Geplante Aufwendungen z. B. für Infostände, Faltpavillon, Rollbanner, Stellwände oder Falblattständer können hier beantragt werden.

Sofern Sie Kosten für **einmalige** öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen haben, sind diese ausschließlich über die kassenindividuelle **Projektförderung** zu beantragen.

Abschließende Erklärung zum Antrag und zur Datenverwendung

Mit den zwei Unterschriften der Vertretungsbefugten bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben und die Verwendung der beantragten Fördermittel ausschließlich für die Selbsthilfearbeit. Die zwei Vertretungsbefugten sollten keine Partner sein, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

Nicht förderfähige Ausgaben

Hierzu zählen insbesondere:

- Posten, die bereits bei anderen Fördermittelgebern beantragt wurden
- Bewirtungs- und Verpflegungskosten
- Fahrtkosten zum Gruppentreffen
- Aufwendungen, die der Projektförderung (kassenindividuelle Förderung) zuzuordnen sind
- Ausgaben im Zusammenhang mit selbsthilfefernen Freizeitaktivitäten, z. B. Theater-/Kino-/Konzertbesuche, Museen, gesellige Zusammenkünfte, Weihnachtsfeiern, Sommerfeste, gesellige Gruppenfahrten/Ausflüge
- Alle Ausgaben im Zusammenhang mit Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie anderen sportlichen Maßnahmen
- Patientenschulungsmaßnahmen, therapeutische Maßnahmen, Therapiegruppen
- Primärpräventive Maßnahmen/ Kurse der primären Prävention, die ausschließlich das Entstehen von Krankheiten verhindern und nach § 20 SGB V durch die Gesetzliche Krankenversicherung gefördert werden, wie z. B. Yoga, Nordic Walking, Autogenes Training u. ä.
- Ehrenamtszuschüsse als Personalkosten oder Honorare
- Präsente, Gutscheine zum Geburtstag, Trauerkränze
- Tests, Masken, Belüftungssysteme und CO₂-Ampeln
- Bezuschussung von Unterhaltskosten von Fahrzeugen

Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Aufwendungen/Maßnahmen, die nicht explizit aufgeführt sind, gelten nicht automatisch als förderfähig.